

Luxusverwendungen

ist ein Begriff aus dem Sachenrecht.

Luxusverwendungen sind Aufwendungen, die den Verkehrswert einer [Sache](#) nicht steigern. Sie werden nach §§ 994 ff [BGB](#) nicht ersetzt. Der [Besitzer](#) hat aber das Wegnahmerecht nach § [997 BGB](#), falls sie wesentlicher Bestandteil der [Sache](#) geworden sind; § [997 BGB](#) stellt nicht auf den Begriff der [Verwendungen](#) ab.